

Informationen zum Ausbildungsbonus

Stand: 5. September 2008

Ihr Ansprechpartner: Torsten Heinzmann
Tel. 06151 871 239
Fax: 06151 871 100 239
[Email: heinzmann@darmstadt.ihk.de](mailto:heinzmann@darmstadt.ihk.de)

Der Ausbildungsbonus für Unternehmen, die Altbewerber einstellen, ist seit dem 4. Juli 2008 beschlossene Sache. Wir möchten unsere Unternehmen darüber informieren, wer den Bonus bekommt und wie man den Bonus beantragen kann.

Voraussetzungen auf betrieblicher Seite

Einen Bonus bekommt, wer einen **Altbewerber zusätzlich** einstellt. Diese Zusätzlichkeit muss von der IHK Darmstadt bescheinigt werden, und zwar auf Antrag des Betriebes. Die Bonusbescheinigung ist dann Teil der betrieblichen Antragsunterlagen gegenüber der Agentur für Arbeit. Ausschließlich diese bearbeitet Bonusanträge.

Um an die IHK-Bescheinigung zu gelangen, gibt ein Unternehmen mit einer Selbstauskunft an, bei welchen zuständigen Stellen (IHK, Handwerkskammer, andere) wie viele Ausbildungsverträge eingetragen sind. Die jeweils zuständigen IHKs bescheinigen mit einem bundesweit einheitlichen Musterformular die Richtigkeit dieser Unternehmensangaben für ihren IHK-Bezirk.

Das Selbstauskunftsverfahren gilt auch für **Filialunternehmen und Mischbetriebe**. Mischbetriebe sind solche, die sowohl der IHK als auch der HWK angehören und Ausbildungsverhältnisse bei beiden Kammern eintragen. Sie brauchen von jeder Kammer eine Bestätigung. Für Filialunternehmen gilt: Bei mehreren Betriebsstätten in verschiedenen Kammerbezirken (nicht bei mehreren Betriebsstätten in ein und demselben Kammerbezirk) sowie bei unterschiedlicher Kammerzugehörigkeit sind auch mehrere Bestätigungen einzuholen.

Als **Betrieb** zählt die Organisationseinheit, die selbstständig und eigenverantwortlich für die Einstellung von Auszubildenden ist (Ausbildungsvertragspartner) **sowie** für die Organisation und Durchführung der Ausbildung selbst (Ausbildungsstätte).

Beispiele:

Ausbildungsvertragspartner bildet im eigenen Betrieb aus:

Die Sack KG ist als Hauptsitz im IHK-Bezirk Darmstadt eingetragen und bildet aus. Alle Entscheidungen diesbezüglich werden in der Sack KG getroffen. Sie holt per Selbstauskunft bei der IHK Darmstadt die Bestätigung ein.

Ausbildungsvertragspartner bildet in Konzernbetrieben aus:

Die Müller GmbH ist als Filiale unselbstständige Betriebsstätte des Konzerns Mehl AG. Dort werden auch die Entscheidungen über die Ausbildung in den Filialen getroffen - Antragsbetrieb ist die Mehl AG. Sie holt per Selbstauskunft bei allen IHKs, in deren Bezirk sie eine Filiale unterhält, Bestätigungen ein, so auch bei der IHK für die Müller GmbH

Ausbildungsvertragspartner ist Mischbetrieb:

Die Wurm GmbH & Co. KG ist Handwerksunternehmen mit einem hohen Handelsanteil, so dass auch bei der IHK eine Mitgliedschaft besteht. Alle handwerklichen Ausbildungsberufe werden bei der HWK eingetragen, alle kaufmännischen bei der IHK. Von beiden Kammern ist per Selbstauskunft eine Bescheinigung einzuholen.

Prüfzeitpunkt für die Zusätzlichkeit ist der Tag, an dem neu abgeschlossene Ausbildungsverträge beginnen. Bei der Berechnung werden die an diesem Tag noch laufenden Ausbildungen aus den Vorjahren addiert - ohne diejenigen, die noch vor dem 31. 12. zu Ende gehen und auch ohne Ausbildungen, die nur deshalb noch fortgesetzt werden, weil die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde.

Die Zusätzlichkeit muss von der IHK nach folgendem Schema errechnet werden (Bonusanträge 2008):

Beispiel mit Zahlen für dreijährige Ausbildungsverhältnisse:

Ausbildungsbeginn 2005:	1	Bestand Azubis 31.12.2005:	1
Ausbildungsbeginn 2006:	2	Bestand Azubis 31.12.2006:	3
Ausbildungsbeginn 2007:	1	Bestand Azubis 31.12.2007:	4
Summe aller Bestände			8
Durchschnittsbestand der Azubis am 31.12. der Jahre 2005-2007: 2,66 gerundet 3			
Anzahl Azubis zum Ausbildungsbeginn 2008:	5 (zwei neue, drei aus früheren Jahren, einer - Beginn 2005 - hat inzwischen die Prüfung abgelegt)		
Zusätzlich 2008:	2		

Voraussetzungen auf Seiten der Jugendlichen

Der Ausbildungsbonus greift erstmals für Ausbildungen, die ab dem 1. Juli 2008 beginnen und endet mit Ausbildungen, die bis zum 31. Dezember 2010 starten.

Ein **Rechtsanspruch** besteht nur bei Jugendlichen, die bereits **im Vorjahr** (oder früher) die **allgemeinbildende Schule** mit höchstens einem **Hauptschulabschluss** verlassen haben und die sich seither erfolglos um einen Ausbildungsplatz bemühten **oder**

die als **lernbeeinträchtigt** oder **sozial benachteiligt** eingestuft werden.

Förderfähig **ohne Rechtsanspruch** sind auch Jugendliche, die bereits im Vorjahr oder früher die **allgemeinbildende Schule** verlassen haben, wenn sie bereits **für die beiden vorher gehenden Jahre** (oder früher) um einen Ausbildungsplatz bemüht haben **oder**

sich seit dem Vorjahr (oder früher) mit höchstens einem **mittleren (Realschul-) Abschluss** vergeblich um einen Ausbildungsplatz bemühen **oder**

wenn auf Grund von **Insolvenz, Stilllegung oder Schließung eines Betriebes** die Ausbildung dort nicht fortgesetzt werden konnte und Schwierigkeiten bei der Vermittlung an einen neuen Betrieb in der Person des Jugendlichen zu vermuten sind.

Es gibt förderrechtlich **keine Altersbeschränkung**.

Jugendliche aus einer **Einstiegsqualifizierung**, die vom gleichen Betrieb in Ausbildung übernommen werden, sind nach den obigen Kriterien ebenfalls förderfähig

„**Bemüht um einen Ausbildungsplatz**“ hat ein Jugendlicher sich dann, wenn er sich bei der Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV-Einrichtungen - ARGEs, Optionskommunen) als suchend gemeldet hat oder er den Nachweis von mindestens fünf abgelehnten Lehrstellenbewerbungen je Kalenderjahr erbringt.

Konkurrierende Programme

In Hessen gibt es seit vielen Jahren ein eigenes Altbewerberprogramm. Die Zuschüsse werden hier in Form einer anteiligen Übernahme der monatlichen Ausbildungsvergütung gewährt: 50% im ersten Ausbildungsjahr (-drittel), 25 Prozent im zweiten Ausbildungsjahr (-drittel) und 0 Prozent im dritten Ausbildungsjahr (-drittel). Die genauen Förderbedingungen finden Sie in unserem Internetangebot als Merkblatt der Landesregierung unter <http://www.darmstadt.ihk24.de>, Dokumentnummer: **5908**.

Laut Bonusgesetz gibt es einen „Vorrang“ für dieses Programm. Die Agentur für Arbeit hat angekündigt, dass sie alle Anträge auf Ausbildungsbonus zunächst auf das hessische Altbewerberprogramm lenken wird, es sei denn, das Ausbildungsverhältnis ist damit absehbar nicht förderfähig, weil

- der Jugendliche nicht aus Hessen kommt **oder**
- weil im hessischen Programm Jugendliche, die sich an berufsbildenden Schulen befinden, grundsätzlich nicht gefördert werden **oder**
- es sich um einen lernbehinderten oder sozial benachteiligten Jugendlichen handelt **oder**
- der Geförderte schon über 27 Jahre alt ist

Nachteile für den Arbeitgeber entstehen durch den Vorrang der Hessenförderung indes nicht. Sollte der Ausbildungsbonus höher sein als die Landesförderung, wird seitens der Arbeitsagenturen bei richtiger Antragstellung und erfüllter Förderkriterien die Landesförderung bis zur Höhe des Ausbildungsbonus aufgestockt.

Antragsverfahren

Ob letztlich die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Bonusprogramm vorliegen, entscheidet ausschließlich die Agentur für Arbeit. Bonus gewährt werden kann nur für abgeschlossene Ausbildungsverträge (siehe hierzu „schematischer Ablauf“)

Viele Personen, die zu den „Altbewerbern“ gehören könnten, befinden sich in der Betreuungszuständigkeit der regionalen Hartz-IV-Einrichtungen. Diese bescheinigen aber lediglich gegenüber der Agentur für Arbeit Darmstadt, dass ein Altbewerberstatus vorliegt, zuständig für die Bonusabwicklung ist der Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit in Darmstadt. [Email: Darmstadt.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de](mailto:Darmstadt.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de), Fax: 06151 /304-759 Tel.: 01801/664466 (Ersatznummer: 0951/9128-618)

Der Antrag an die IHK Darmstadt auf Ausstellung einer Bonusbescheinigung kann mit Einreichung der Selbstauskunft nur zusammen mit den für 2008 zu registrierenden Ausbildungsverträgen gestellt werden. Mit diesen zusammen wird sie an die Unternehmen versandt und gehört dann zu den Antragsunterlagen gegenüber der Arbeitsverwaltung. Dort muss der Antrag vor Beginn der vertraglich vereinbarten Ausbildung vorliegen.

Höhe des Bonus

Die Höhe des Ausbildungsbonus bestimmt sich nach der für das erste Ausbildungsjahr tariflich vereinbarten **monatlichen Ausbildungsvergütung** oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht anwendbar ist, nach der für vergleichbare Ausbildungen üblichen Vergütung. Einmalig gezahlte Entgelte werden nicht berücksichtigt.

- Der Ausbildungsbonus beträgt 4.000 €, wenn die maßgebliche monatliche Vergütung unter 500 € liegt
- Der Ausbildungsbonus beträgt 5.000 €, wenn die monatliche Vergütung zwischen 500 und 749 € beträgt.
- Der Ausbildungsbonus beträgt 6.000 €, wenn die monatliche Vergütung mindestens 750 € beträgt.

Er vermindert sich anteilig, wenn die in der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungszeit unterschritten wird, weil mit dem Auszubildenden bereits bei Abschluss des Ausbildungsvertrages Verkürzungen oder Anrechnungen vereinbart werden oder aber weil eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt.

Der Bonus erhöht sich zugunsten von schwerbehinderten und behinderten Auszubildenden um 30%. Ein Ausbildungsbonus wird allerdings gar nicht gewährt, wenn eine direkte Behindertenförderung erfolgt.

Im Fall der Einstiegsqualifizierung wird der Ausbildungsbonus nur um den Betrag vermindert, der vor Beginn der Ausbildung bereits als EQ-Förderung an den Betrieb geflossen ist. Es erfolgt keine zeitliche Anrechnung.

Ausschluss von der Förderung

Neben der Schwerbehindertenförderung gibt es weitere finanzielle Gründe, die die Zahlung des Bonus ausschließen, zum Beispiel wenn Förderung aus Landes- oder auch kommunalen Programmen in Anspruch genommen wird. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Bonuszahlung bleiben aber anrechnungsfrei.

Auch sachliche Gründe können die Bonusförderung ausschließen:

- wenn zu vermuten ist, dass ein bestehendes Ausbildungsverhältnis deshalb beendet wurde, weil mit einem neuen Ausbildungsverhältnis eine Bonusgewährung erlangt werden kann;
- wenn zu vermuten ist, dass der Betrieb den Auszubildenden im Vorjahr oder nicht eingestellt hat, um nun den Ausbildungsbonus zu erlangen;
- wenn die Ausbildung im Betrieb des Ehegatten, des Lebenspartners, der Eltern oder eine Elternteils erfolgen soll.

Auszahlung des Bonus

50 Prozent der Leistung werden nach Ablauf der Probezeit ausgezahlt, weitere 50 Prozent nach Anmeldung zur Abschlussprüfung, wenn das Ausbildungsverhältnis jeweils fortbesteht.

Schematischer Ablauf (sofern keine Förderung nach Landesprogramm Vorrang hat):

1. Unternehmen schließt mit einem Jugendlichen einen Ausbildungsvertrag und versichert sich dazu dessen Einstufung als „förderfähigem Altbewerber“ durch die Agentur für Arbeit

2. Unternehmen reicht den Vertrag zusammen mit der Selbstauskunft bei der IHK Darmstadt zur Registrierung ein. Auf den Verträgen, für eine Förderung beantragt werden soll, ist ein entsprechender Vermerk „Ausbildungsbonus“ auf der Rückseite anzubringen:

<input type="checkbox"/> keine, da überwiegend betriebliche Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja, und zwar durch:
	<input type="checkbox"/> Sonderprogramme von Bund/Land/Kommune AUSBILDUNGSBONUS
	<input type="checkbox"/> außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 241 Abs. 2 SGB III (i. d. R. von der Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)
	<input type="checkbox"/> außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach § 100 Nr. 5 SGB III

3. Unternehmen erhält registrierten Ausbildungsvertrag und Bonusbescheinigung (so sachlich gegeben) zurück. Wenn wir feststellen, dass die Bonusvoraussetzungen nicht vorliegen, setzen wir uns erst mit dem Betrieb in Verbindung, bevor der Vertrag registriert wird.

4. Unternehmen stellt mit vollständigen Antragsunterlagen einen Antrag auf Bonusförderung bei der Agentur für Arbeit, und zwar vor Beginn der vertraglich vereinbarten Ausbildung.

5. Wird die Förderung zugesagt, weist das Unternehmen gegenüber der Agentur für Arbeit nach Ablauf der Probezeit nach, dass das Ausbildungsverhältnis fortbesteht und erhält den die erste Hälfte des Bonus ausgezahlt.

6. Besteht das Ausbildungsverhältnis bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur IHK-Abschlussprüfung fort, beantragt das Unternehmen mit dem Zulassungsbescheid der IHK für die Abschlussprüfung bei der Agentur für Arbeit die Auszahlung der zweiten Hälfte des Bonus.